

## **Hebesatzsatzung für die Stadt Wernigerode**

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wernigerode.

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden für die Stadt Wernigerode einschließlich ihrer Ortsteile wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A unverändert)	von 280 v.H.	auf 280 v.H.
---	--------------	--------------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	von 380 v.H.	auf 400 v.H.
---------------------------------------	--------------	--------------

2. Gewerbesteuer	von 420 v.H.	auf 440 v.H.
------------------	--------------	--------------

### **§ 2**

Die vorstehenden geänderten Hebesätze gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2022.

### **§ 3**

Sofern keine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird, bleiben die festgesetzten Hebesätze auch nach Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraum wirksam.

### **§ 4**

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wernigerode, den 08.10.2021

Gaffert  
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 30.09.2021 beschlossene Hebesatzsatzung wurde am 12.10.2021 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-der-Stadt-Wernigerode/> bekannt gemacht.